# Verein für Bewegungsspiele 1908 Lünen e. V.

Inhaltverzeichnis der Satzung franker + much pinz M. Gemeinnützigkeitserklärung 9 01 Name, Sitz und Zwecke des Vereins § 02 Verwendung der Mittel Auflösung \$ 03 Auflösungserklärung III. Gliederung des Vereins Bildung von Fachschaften § 05 Mitgliedschaft in Verbänden Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten § o6 Erwerb der Mitgliedschaft § o7 Rechte und Pflichten der Mitglieder § o8 Ehrenmitgliedschaft § 09 Verleihung von Ehrennadeln Aufbau des Vereins § 10 Organe des Vereins § 11 Hauptvorstand § 12 Vereinsjugendausschuß § 13 Altestenrat § 14 Rechte und Pflichten des Ältestenrates § 15 Jahreshauptversammlung VI. Geschäftsführung § 16 Amtsdauer, Ergänzungen und Entschädigungen § 17 Schriftverkehr der Fachschaften § 18 Geschäftsordnung Versammlungen § 19 Ordentliche Versammlungen § 20 Außerordentliche Versammlungen § 21 Anträge und Stimmrecht § 22 Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung § 23 Beschlüsse, Wahlen und Anträge VIII. Finanzwesen § 24 Allgemeines § 25 Abwicklung des Geldverkehrs § 26 Abgabe der Fachschaften § 27 Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben Austritt, Strafen und Ausschluß § 28 Austritt aus dem Verein § 29 Strafen Ausschluß Beiträge und Geschäftsbücher § 31 Beiträge § 32 Führung von Geschäftsbüchern Anderungen und Ergänzungen Anderungen \$ 34 Ergänzungen Haftung und Versicherung Haftung § 36 Versicherung XIII. Inkrafttreten der Satzung

Inkrafttreten

# Verein für Bewegungsspiele 1908 Lünen e. V.

# SATZUNG.

### I. Gemeinnützigkeitserklärung

### § o1 Name, Sitz und Zwecke des Vereins

Der Verein für Bewegungsspiele 1908 Lünen e.V. mit Sitz in Lünen wurde am 22. November 1908 gegründet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-

ordnung. Er ist unter der Geschäfts-Nr. 7-VR-255 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Lünen eingetragen. Seine Farben sind

schwarz/weiß.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Ferner durch die Errichtung von Sportanlagen.

### Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### II. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisheringen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Stadtsport-Verband Lünen e.V."

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 4/5 sämtlicher in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Abgang oder Auflösung einer Fachschaft bleibt das Vermögen und das Inventar Eigentum des Vereins.

### III. Gliederung des Vereins

### § o4 Bildung von Fachschaften

Der Verein für Bewegungsspiele 1908 Lünen e.V. besteht aus selbständigen Fachschaften. Die Fachschaftsvorstände werden in den Mitgliederversammlungen der Fachschaften für 2 Jahre gewählt und müssen wie folgt besetzt sein:

1. und 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer, Schriftführer, Jugendleiter und der Vorsitzende des Fachschaftsjugendausschusses.

### § o5 Mitgliedschaft in Verbänden

Der satzungsgemäße Hauptvorstand des Vereins erkennt die Satzungen der Fachverbände, denen seine Fachschaften mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind, an. Die Mitgliedschaft in den Fachschaften zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen sie als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

## IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

### § o6 Erwerb der Mitgliedschaft

Personen, die in den Verein aufgenommen werden wollen, stellen einen Aufnahmeantrag an den sportlich zuständigen Fachschaftsvorstand. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Fachschaftsvorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Die Ableinung des Aufnahmeantrages ist dem Ältestenrat mit einer eingehenden Begründung bekanntzugeben. Über die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Ältestenrat endgültig.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins für rechtsverbindlich an. Das Mitglied verpflichtet sich, den Anordnungen des Hauptvorstands und des Fachschafts-

### § o7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

vorstandes jederzeit nachzukommen.

Die Rechte, die den Mitgliedern nach der Satzung zustehen, werd in der Jahreshauptversammlung oder in den Mitgliederversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Alle Mitglieder sind berechtigt, bei Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen bei der Jahreshauptversammlung oder bei der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die durch die Mitgliederversammlung der Fachschaften festgesetzten Beiträge pünktlich an den Fachschaftskassierer abzuführen.
- b) sich an dem Aufbau und Werdegang des Vereins auf aller Gebieten zu beteiligen.

### § o8 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können besonders um das Vereinswesen verdiente Mitglieder berufen werden. Das Vorschlagsrecht zur Ehrenmitgliedschaft hat der Altestenra und der Fachschaftsvorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

### § 09 Verleihung von Ehrennadeln

Mitglieder, die eine ununterbrochene aktive Tätigkeit von 10 Jahre oder eine passive Mitgliedschaft von 25 Jahre nachweisen erhalten die silberne Ehrennadel.

Mitglieder, die eine ununterbrochene aktive Tätigkeit von 25 Jahre oder eine passive Mitgliedschaft von 40 Jahre nachweisen erhalten die goldene Ehrennadel.

Die zeitliche Berechnung für die Ehrung beginnt mit dem erreichen des 15. Lebensjahres.

### V. Aufbau des Vereins

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Hauptvorstand, der Vereinsjugendausschuß, der Ältestenrat und die Jahreshauptversammlung.

### § 11 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand legt im Sinne der Vereinssatzung grundsätzli die Richtlinien für die Leitung des Vereins fest. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Vereinsorg und trifft die Entscheidung für alle ihm gemäß der Satzung zugewiesenen Fälle.

Der Hauptvorstand besteht aus dem Präsidenten, Viezepräsidenten, Hauptgeschäftsführer, Hauptkassierer, Hauptsozialwart und dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses. Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, und zwar in Verbindung mit dem Hauptgeschäftsführer. Bei Rechtsgeschäften, die schuldrechtliche Verpflichtungen zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Hauptkassierer vertreten werden. Der Hauptvorstand hat das Recht, überall einzugreifen, wo es die Interessen des Vereins erfordern.

### § 12 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereins-Jugendtag und dem Hauptvorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

### § 13 Ältestenrat

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte sieben Mitglieder in den Ältestenrat. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Hauptvorstand und dem Fachschaftsvorstand angehören. Den Vorsitzenden wählt der Ältestenrat selbst aus seiner Mitte.

## § 14 Rechte und Pflichten des Ältestenrates

Die Rechte und Pflichten des Ältestenrates werden durch diese Satzung bestimmt. Der Ältestenrat hat den Hauptvorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Er kann seine Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Die Sitzungen des Ältestenrates finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung des Ältestenrates muß stattfinden, wenn der Hauptvorstand, ein Fachschaftsvorstand oder 1/3 der Mitglieder des Ältestenrates danach verlangt.

Zu den Sitzungen des Ältestenrates muß eine schriftliche Einladung ergehen. Der Ältestenrat muß an der Sitzung des Hauptvorstandes teilnehmen, wenn er dazu eine schriftliche Einladung erhält. Beschlußfähig ist der Ältestenrat nur dann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Ältestenrates zu unterzeichnen ist.

## § 15 Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist alle 2 Jahre im I. Kalenderhalbjahr durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung ist das obere Organ des Vereins.

Die in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder.

In der Jahreshauptversammlung hat der Hauptvorstand den Geschäftsbericht und den Kassenbericht zu erstatten. Außerdem hat jeder Fachschaftsleiter einen Rechenschaftsbericht über die abgelaufenen 2 Kalenderjahre abzugeben.

#### VI. Geschäftsführung

#### § 16 Amtsdauer, Ergänzungen und Entschädigungen

Alle Organe des Vereins werden für 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen. Der Hauptvorstand kann sich beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes selbständig ergänzen. Die kommischarische Ergänzung bedarf der nachträglichen Genehmigung der Jahreshauptversammlung. Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

#### § 17 Schriftverkehr der Fachschaften

Die Fachschaften können unmittelbar Geschäftsverkehr mit ihrem Fachverband und anderen Vereinen oder Fachschaften aufnehmen. Alle sportlichen Veranstaltungen, die aus dem Rahmen des normalen Sportbetriebes fallen, sind dem Hauptvorstand vorher anzuzeigen.

#### § 18 Geschäftsordnung

Als Anhang der Vereinssatzung wurde eine Geschäftsordnung erstellt. Die einzelnen Fachschaften werden nach dieser Geschäftsordnung geführt.

### Versammlungen

#### \$ 19 Ordentliche Versammlungen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Jahreshauptversammlung ist gemäß § 15 der Satzung durchzuführen. Den Tag und den Tagungsort bestimmt der Hauptvorstand. Die Mitglieder sind zu dieser Versammlung vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

# § 20 Außerordentliche Versammlungen

In dringenden Fällen kann der Hauptvorstand jederzeit außerordentliche Versammlungen einberufen. Der Hauptvorstand muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.

#### § 21 Anträge und Stimmrecht

Anträge zu den ordentlichen Versammlungen sind bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Hauptvorstand einzureichen. In dringenden Fällen sind von dieser Regelung Ausnahmen zulässig. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Jahreshauptversammlung volles Stimmrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

#### § 22 Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat zumindest folgende Punkte zu umfassen:

- 1. Begrüßung durch den Präsidenten
- 2. Feststellung der anwesenden Mitglieder
- 3. Entgegennahme der Berichte des Hauptvorstandes
- 4. Bericht des Altestenrates
- 5. Aussprache über die abgegebenen Berichte
- 6. Wahl eines Versammlungsleiters
- 7. Entlastung des Vorstandes
- 8. Neuwahlen
- 9. Bearbeitung der eingereichten Anträge
- 10. Verschiedenes

# ; 23 Beschlüsse, Wahlen und Anträge

Beschlüsse aller Versammlungen und Sitzungen werden, soweit es sich nicht um Änderungen der Satzung handelt, mit einfacher Stimmen-mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Der Hauptvorstand kann in den Versammlungen jederzeit Anträge einbringen. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Für das Amt des Präsidenten ist eine zweijährige Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Jedes Mitglied im Mindestalter von 18 Jahren kann gewählt werden. Wenn das zu wählende Mitglied nicht anwesend ist, muß seine Zustimmung zu Wahl schriftlich vorliegen. Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Niederschriften aufzunehmen und von den zuständigen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## VIII. Finanzwesen

## § 24 Allgemeines

Der Hauptkassierer legt in den ordentlichen Versammlungen die Jahresrechnung vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Der Hauptkassierer ist verpflichtet, jederzeit den Organen Auskunft über die Finanzlage des Vereins zu erteilen.

# 9 25 Abwickelung des Geldverkehrs

Die Abwickelung des Geldverkehrs soll möglichst bargeldlos erfolgen. Zu diesem Zweck führen der Hauptvorstand und die einzelnen Fachschaften ein Konto bei einem Bankinstitut in Lünen. Die Führung weiterer Bankkonten ist untersagt. Überweisungen die für die Fachschaften bestimmt sind und auf das Konto des Hauptvorstandes eingehen, sind unverzüglich auf die Fachschaftskonten zu überweisen. Der Barbestand soll möglichst gering gehalten werden. Zeichnungsberechtigt für das Konto des Hauptvorstands sind der Präsident, Hauptgeschäftsführer und Hauptkassierer. Für die einzelnen Fachschaften der 1. Vorsitzende, 1. Geschäftsführer und 1. Kassierer. Für die Anweisungen zur Abwickelung des Geldverkehrs über die Bankkonten sind jeweils zwei Unterschriften der drei Zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

# 9 26 Abgabe der Fachschaften

Alle Fachschaften sind verpflichtet, eine Abgabe an die Hauptkasse zu leisten. Die Fachschaften zahlen 10 von Hundert des jährlichen Beitrages der Mitglieder an den Hauptvorstand.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist diese Abgabe zu überweisen.

# § 27 Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben

Für die Kontrolle in den Fachschaften werden in der jeweiligen Jahreshauptversammlung drei Kassenprüfer gewählt. Die Kontrolle des Hauptvorstandes unterliegt dem Ältestenrat. Dem Hauptvorstand in Verbindung mit dem Ältestenrat ist zu jeder Zeit der Einblick in die Kassenführung der Fachschaften zu gewähren.

# IX. Austritt, Strafen und Ausschluß

# § 28 Austritt aus dem Verein

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich über den Fachschaftsvorstand an den Verein erfolgen. Sie wird wirksam, wenn alle während und im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen erfüllt sind. Durch den Austritt aus dem Verein verliert das Mitglied alle Vereinsrechte. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluß gemäß § 30 der Satzung.

Alle Mitglieder zahlen nach dem Austritt aus iem Verein den vollen Beitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes: in jedem Falle entfällt auch

### § 29 Strafen

Die Fachschaftsvorstände haben das Recht, Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins gefährden, mit einem Verweis oder einer Zeitstrafe zu belegen. Verweis und Zeitstrafe sind dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Fachschaftsvorstandes kann das betroffene Mitglied beim Altestenrat binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Der Ältestenrat trifft die entgültige Entscheidung. Er muß seine Entscheidung begründen und hat sie dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

In allen Fällen ist das Mitglied grundsätzlich vor der Entscheidung anzuhören.

### § 30 Ausschluß

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in gröblicher Art verletzt. Die Mitgliederversammlung alleine kann nicht ausschließen. Bei Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein muß diesem Gehör verschafft werden. Der Auszuschließende kann, nach dem ihm der Ausschluß schriftlich zugestellt worden ist, gegen den Ausschluß binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung beim Ältestenrat des Vereins einlegen. Der Ältestenrat hat den Ausschlußbescheid der Fachschaft sowie die Berufung des Auszuschließenden eingehend zu prüfen und seine Entscheidung binnen zwei Wochen dem Mitglied und dem Fachschaftsvorstand schriftlich bekanntzugeben.

### X. Beiträge und Geschäftsbücher

## § 31 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, monatlich Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden in den Mitgliederversammlungen der Fachschaften festgesetzt.

## § 32 Führung von Geschäftsbüchern

Der Verein und die Fachschaften müssen ordnungsgemäße Verhandlungsberichte und Kassenbücher führen. Auf Beschluß der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung sind die Verhandlungsberichte und die Kassenbücher sowie die Kassenbelege vorzulegen.

### XI. Änderungen und Ergänzungen

### § 33 Anderungen

Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit Änderungen der Satzung beschließen.

### § 34 Ergänzungen

Ergibt sich zwischen den ordentlichen Versammlungen die Notwendigkeit einer Satzungsänderung, die von untergeordneter Bedeutung ist und daher die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung nicht rechtfertigt, so ist der Hauptvorstand befugt, diese Satzungsänderung mit Dreiviertelmehrheit mit vorläufiger Wirkung zu beschließen und in Kraft zu setzen. Solche Satzungsänderungen sind von der darauf folgenden Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Sie dürfen nichts enthalten, wodurch die Rechte der Mitglieder beeinträgtigt werden.

# Haftung und Versicherung

#### § 35 Haftung

: 4.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für die aus dem Spiel- und Turnbetrieb oder sonstigen Veranstaltunge entstehenden Gefahren und Sachverluste.

#### § 36 Versicherung

Die Mitglieder des Vereins sind mit der Beitragszahlung in der Sporthilfe e.V., 5880 Lüdenscheid versichert.

# XIII. Inkrafttreten der Satzung

#### \$ 37 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Vereins tritt mit Wirkung vom 26. Mai 1989 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Vereinssatzung in der Fassung vom 27. April 1968 und die später ergangenen Satzungsä nderungen ihre Rechtskraft.

Verein für Bewegungsspiele 1908 Lünen e.V.

- Hauptvorstand -